



Richtlinien zu den Frauenhausgesuchen

Die nachfolgenden Richtlinien unterstützen die Mitarbeitenden in den Zürcher Frauenhäusern bei der Einreichung von Gesuchen um Übernahme der Kosten eines Frauenhausaufenthaltes. Sie legen dar, welche Voraussetzungen für eine Kostenübernahme erfüllt und welche Angaben im Gesuch enthalten sein müssen sowie welche Leistungen von der Kantonalen Opferhilfestelle übernommen werden.

Grundlage für die Leistungen, die ein Frauenhaus erbringen soll und die von der Kantonalen Opferhilfestelle finanziert werden, bildet der [Leistungskatalog Frauenhäuser](#) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren.

1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Kantonale Opferhilfestelle kann die Kosten für einen Frauenhausaufenthalt übernehmen, wenn die Gesuchstellerin Opfer einer Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes geworden ist (vgl. dazu Ziffer 1.2) und den Schutz eines Frauenhauses benötigt, damit es nicht zu weiteren Straftaten kommt.

Bestehen Zweifel, ob die nachfolgenden Kriterien einer Kostenübernahme erfüllt sind, wird empfohlen vorgängig Rücksprache mit der Kantonalen Opferhilfestelle zu nehmen. So kann das Kostenrisiko für die Institution reduziert werden.

1.1 Zuständigkeit und Zeitpunkt

Voraussetzung für die Übernahme von Kosten durch die Kantonale Opferhilfestelle des Kantons Zürich ist gemäss [fachtechnischer Empfehlung der SVK-OHG zur freien Wahl der Opferberatungsstelle und zur Zuständigkeit für finanzielle Leistungen](#), dass die Gesuchstellerin ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

Der Eintritt in ein Frauenhaus muss unmittelbar nach der Tat erfolgen. Ist dies nicht der Fall, ist zu begründen, weshalb zwischen der Straftat und dem Eintritt ins Frauenhaus Zeit vergangen ist (im Gesuchsformular: Rubrik «Anlass/Grund für den Eintritt ins Frauenhaus»).

Gesuche um Kostengutsprachen für Frauenhausaufenthalte sollten so schnell wie möglich (vor Ablauf der ersten 35 Aufenthaltstage) eingereicht werden. Je früher das Gesuch eingereicht wird, desto rascher wissen die Gesuchstellerin und das Frauenhaus, ob und in welchem Umfang die Kantonale Opferhilfestelle die Kosten übernimmt.



1.2 Straftat(en)

Die Kantonale Opferhilfestelle kann die Kosten eines Aufenthaltes dann übernehmen, wenn dieser zum Schutz des Opfers wegen einer Gewaltstraftat im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches notwendig ist. Das Vorliegen einer Straftat muss zumindest glaubhaft gemacht werden. Nachfolgend werden die häufigsten Straftaten, bei denen das Opferhilfegesetz zur Anwendung kommt, beispielhaft aufgeführt:

Straftaten gegen die körperliche Integrität

- Versuchte Tötung Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB
- Versuchter Mord Art. 112 i.V.m. Art. 22 StGB
- Versuchter Totschlag Art. 113 i.V.m. Art. 22 StGB

Schwere Gewalthandlungen, die zum Tod führen könnten, bzw. deren Ausführung den Tod des Opfers beabsichtigen oder in Kauf nehmen.

Beispiele: schweres Würgen, Einsatz von Waffen (Pistole, Messer).

- Schwere Körperverletzung Art. 122 StGB

Die gewaltausübende Person fügt dem Opfer eine bleibende Schädigung an Körper und Gesundheit zu. Das Resultat der Gewalt ist eine Verletzung, die ärztlich versorgt werden muss und einen längeren Heilungsprozess nach sich zieht.

Beispiele: Verstümmelung, Entstellung des Gesichts etc.

- Einfache Körperverletzung Art. 123 StGB

Die gewaltausübende Person fügt dem Opfer eine vorübergehende Schädigung an Körper und Gesundheit zu. Das Resultat der Gewalt ist eine Verletzung, die ärztlich versorgt werden muss.

Beispiele: Knochenbruch, Zahn ausschlagen etc.

- Tätlichkeiten Art. 126 StGB

Die Gewalt hinterlässt keine schädigenden Folgen. Es wurden im Wesentlichen Schmerzen (Schwellungen, Blutergüsse, Rötungen, Kratzer, Schürfungen etc.) zugefügt.

Beispiele: Haare reissen, Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, Gegenstände anwerfen, Stösse etc., sofern keine Verletzungen entstanden sind, die über die vorgenannten ausgehen.

Straftaten gegen die sexuelle Integrität

- Vergewaltigung Art. 190 StGB

Geschlechtsverkehr gegen den Willen des Opfers und unter Anwendung von Drohung, Gewalt oder psychischem Druck (nötigende Handlung).



- Schändung Art. 191 StGB

Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen gegen den Willen des Opfers bei dem/denen das Opfer zum Widerstand unfähig ist oder unfähig gemacht wurde.

Beispiele: Nach Verabreichung von Schlafmittel werden sexuelle Handlungen am (betäubten) Opfer vorgenommen etc.

- Sexuelle Nötigung Art. 189 StGB

Alle übrigen sexuellen Handlungen gegen den Willen des Opfers und unter Anwendung von Drohung, Gewalt oder psychischem Druck (nötigende Handlung).

Straftaten gegen die psychische Integrität (Delikte gegen die freie Willensbildung des Opfers)

- Nötigung Art. 181 StGB

Die gewaltausübende Person beschränkt die Handlungsfreiheit des Opfers, indem sie es dazu bringt, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten. Das Opfer wird durch Gewalt oder durch Androhen schwerer Nachteile zur gewünschten Verhaltensweise gebracht.

*Beispiele: „tu dies, sonst schlage ich dich/bringe ich dich um/nehme dir die Kinder weg etc.“, „ich bringe dich um, wenn du mich verlässt“ etc.**

- Drohung Art. 180 StGB

Die gewaltausübende Person stellt dem Opfer Nachteile in Aussicht, die das Opfer in Angst und Schrecken versetzen und die Freiheit seiner Willensbildung gefährden.

*Beispiele: Täter sagt, er werde das Opfer schlagen/verletzen/umbringen/die Kinder entführen/andere Personen angreifen etc.**

- Freiheitsberaubung Art. 183 StGB

Das Opfer hat keine Möglichkeit, seinen Aufenthaltsort zu wechseln.

*Beispiele: Opfer wird in Wohnung eingesperrt, Opfer wird durch Drohungen dazu gebracht, die Wohnung nicht zu verlassen.**

- Entführung Art. 183 StGB

Die gewaltausübende Person bringt das Opfer für eine gewisse Dauer an einen anderen Ort, welchen das Opfer nicht verlassen kann.

*Wird eine Drohung ausgesprochen, so muss diese konkret und geeignet sein, eine durchschnittliche Person in Angst und Schrecken zu versetzen.

Beispiele:

«Ich nehme dir die Kinder weg», wenn z.B. vorgängig die Pässe weggenommen wurden, oder der Täter einen Bezug zum Ausland hat, oder;

«Ich werde dich schlagen», wenn das Opfer bereits in der Vergangenheit geschlagen wurde, also damit zu rechnen ist, dass die beschuldigte Person die Tat wiederholt.



«Psychische Gewalt»

Bei Ehrverletzungen, Beschimpfungen, Abwertungen, Demütigungen und Kontrollieren etc. gelangt das Opferhilfegesetz nicht zur Anwendung und es können keine Kosten übernommen werden.

Erfüllt sein müssen:

objektiver und subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit

Neben den nach aussen sichtbaren Handlungen (objektiver Tatbestand) muss die beschuldigte Person die Tat immer auch mit Wissen und Willen verübt haben (subjektiver Tatbestand). Nur wenn beides erfüllt ist und die Tat rechtswidrig ist (es sich also z.B. nicht um Notwehr handelt), liegt eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes vor. Die beschuldigte Person muss jedoch nicht schuldhaft gehandelt haben. Auch wenn sie im Zeitpunkt der Straftat zurechnungsunfähig war, kommt das Opferhilfegesetz zur Anwendung.

2 Angaben im Gesuchsformular und Anträge

2.1 Personalien

Bei der Angabe der Personalien im Gesuchsformular ist auf die korrekte Schreibweise des gesamten Namens zu achten (mit einem amtlichen Ausweis überprüfen). Die Kantonale Opferhilfestelle trifft mit diesen Angaben unter Umständen weitere Abklärungen (bei der Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) und ist auf die richtige Schreibweise des Namens und das richtige Geburtsdatum angewiesen.

2.2 Schilderung der Straftat(en)

Die Straftat/en sollen kurz, aber konkret und detailliert im Gesuchsformular (Rubrik: «Anlass/Grund für Eintritt ins Frauenhaus») geschildert werden (Art der Gewalt, Häufigkeit, Intensität). Eine rechtliche Qualifizierung durch die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses ist nicht notwendig. Beispiel: «Der Mann gab der Frau drei Faustschläge ins Gesicht», anstelle «Körperverletzung» oder «Tätlichkeiten».

Um die Situation besser einschätzen zu können, ist kurz der Kontext/die Vorgeschichte zu schildern, insbesondere wenn dem letzten Vorfall längere häusliche Gewalt vorausgegangen ist (im Gesuchsformular: Rubrik «Kontext/Vorgeschichte»).



2.3 Soforthilfe (Erstgesuch 35 Tage): Ansprüche und Erläuterungen

2.3.1 Tarife/Tagestaxen

- Fr. 252.--
Frau und Kind ab dem 1. Lebensjahr
- Fr. 222.--
Kind bis zum 1. Lebensjahr

Im Zeitpunkt der Gesuchstellung muss die finanzielle Situation der Gesuchstellerin möglichst genau abgeklärt worden sein. Die Höhe des Einkommens ist anzugeben.

Wenn die Gesuchstellerin Sozialhilfe bezieht, ist die Sozialhilfe möglichst rasch zu informieren, damit nur noch der reduzierte Grundbedarf ausbezahlt wird und die Frau nicht der Gefahr einer Rückforderung durch die Sozialhilfe ausgesetzt ist.

Bei ausserkantonalen Platzierungen werden die Tarife des jeweiligen Kantons angewendet. Die Übernahme der Kosten eines ausserkantonalen Frauenhausaufenthaltes setzt voraus, dass ein Eintritt in ein Frauenhaus im Wohnsitzkanton nicht möglich war (z.B. wegen voller Belegung oder wegen einer massiven Gefährdungssituation). Die Begründung ist im Gesuchsformular anzugeben (im Gesuchsformular: Rubrik «Falls Frauenhaus nicht im Wohnsitzkanton, weshalb ausserkantonaler Aufenthalt»).

2.3.2 Ambulante Nachbetreuung

Ab einem Aufenthalt von sieben Tagen werden im Anschluss an einen Frauenhausaufenthalt, standardmässig die Kosten für eine Nachbetreuung in der Höhe von max. Fr. 906.-- (6 Stunden à Fr. 151.--) übernommen. Die entsprechende Kostengutsprache wird auch ohne expliziten Antrag erteilt.

2.3.3 Notset und Taschengeld

Grundsätzlich kann die Kantonale Opferhilfestelle nur belegte Kosten übernehmen. Ausnahmsweise kann jedoch Überbrückungshilfe geleistet werden.

Notset

Beim Notset können einmalig Fr. 100.-- für die Gesuchstellerin und Fr. 50.-- pro Kind beantragt werden. Damit sollen Toilettenartikel, Pyjama, SIM-Karte etc. gekauft werden können. Belege müssen hierfür nicht eingereicht werden. Der Kantonalen Opferhilfestelle kann nur der tatsächliche ausbezahlte Betrag in Rechnung gestellt werden.

Taschengeld

Wenn die Gesuchstellerin kein Einkommen hat und keine Sozialhilfe bezieht, kann anstelle des Notsets ein Taschengeld von Fr. 10.--/Tag für die Gesuchstellerin und Fr. 5.--/Tag pro Kind beantragt werden.



Falls sich die finanzielle Situation während des Aufenthalts ändert, muss dies berücksichtigt werden. Erhöhen sich die Einnahmen, dürfen keine weiteren Taschengelder mehr ausbezahlt werden. Der Kantonalen Opferhilfestelle kann nur der tatsächliche ausbezahlte Betrag in Rechnung gestellt werden.

Darüber hinaus können keine Lebenshaltungskosten übernommen werden, da diese auch dann anfallen würden, wenn keine Straftat geschehen wäre. Für Lebenshaltungskosten ist die Sozialhilfe zuständig.

2.3.4 Übersetzungskosten

Standardmässig werden bei einer Gesuchstellerin, die kein oder nur wenig Deutsch spricht, die Kosten für 20 Stunden Übersetzung übernommen. In Ausnahmefällen können mehr als 20 Stunden gutgeheissen werden. Ein über 20 Stunden hinausgehender Antrag ist im Gesuch zwingend zu begründen (im Gesuchsformular: Rubrik «Kontext/Vorgeschichte»). Die Kostengutsprache gilt nur für die Zeit, in der die Kosten des Frauenhausaufenthaltes durch die Kantonale Opferhilfestelle übernommen werden.

Falls bei der Nachbetreuung Übersetzungskosten anfallen, werden diese zusätzlich übernommen (max. 6 Stunden).

Der Tarif richtet sich nach der [Sprachdienstleistungsverordnung](#) des Kantons Zürich.

2.3.5 Weitere Anträge

Grundsätzlich kann die Übernahme von als Folge der Straftat(en) anfallenden Kosten beantragt werden. Es muss aber ein direkter Zusammenhang zwischen der/den Straftat/en und den finanziellen Aufwendungen bestehen.

Insbesondere folgende Kosten können zusätzlich unter der Rubrik «weitere Anträge» im Gesuchsformular beantragt werden:

- Postumleitung
- Fahrkosten (ins Frauenhaus und zu Terminen in Zusammenhang mit der/den Straftat/en)
- Schlosswechsel (der in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Frauenhausaufenthalt erfolgt)
- Anwaltliche Erstabklärung
- Zusätzlicher Aufwand/Mehraufwand bei Personen mit Behinderungen nach Absprache mit der Kantonalen Opferhilfestelle

Nicht übernommen werden können Kosten, die mit der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes oder einer Trennung anfallen wie z.B. Umzugskosten, Kosten für Trennungs-/Scheidungsverfahren etc. Zudem kann die Kantonale Opferhilfestelle keine Sachschäden ersetzen (zerstörtes Mobiliar, Kleider etc.).



2.3.6 Therapiekosten

Im Rahmen der Soforthilfe können nach erfolgter Anordnung gemäss Anordnungsmodell die ungedeckten Kosten von fünfzehn Sitzungen Psychotherapie übernommen werden. Kostengutsprachen für Therapiekosten können nur erteilt werden, wenn der Name des/der Therapeuten/in bereits feststeht. Braucht die Gesuchstellerin mehr als fünfzehn Therapiesitzungen, so muss bei der Kantonalen Opferhilfestelle ein neues Gesuch eingereicht werden. Dazu ist das Formular [Gesuch finanzielle Leistungen \(zh.ch\)](#) zu benützen, das zusammen mit den Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen (Einkommen/Vermögen) einzureichen ist. Nach erteilter Kostengutsprache müssen die Rechnungen des/der Therapeuten/in zusammen mit der entsprechenden Leistungsabrechnung der Krankenkasse eingereicht werden. Weitere Informationen dazu sind der fachtechnischen Empfehlung zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter der SVK-OHG zu entnehmen: [Fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter](#)

Alternative Therapieformen

Im Rahmen der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe können maximal zwei Kostengutsprachen für jeweils maximal 15 Sitzungen (15 Sitzungen im Rahmen der Soforthilfe, 15 Sitzungen im Rahmen der längerfristigen Hilfe), erteilt werden, wenn die Anforderungen gemäss der fachtechnischen Empfehlung der SVK-OHG erfüllt sind (Komplementärtherapeutin/Komplementärtherapeut mit eidgenössischem Diplom). Übernommen werden nur die ungedeckten Kosten (allenfalls Zusatzversicherung) der alternativen Therapien.

Darüber hinaus können alternative Therapieformen von der Kantonalen Opferhilfestelle nur finanziert werden, wenn die Therapie zusätzlich zur Psychotherapie erfolgt und durch eine anerkannte behandelnde Person empfohlen und fachlich begleitet wird (sog. begleitende Therapie). In diesen Fällen wird jeweils für weitere 15 Stunden Kostengutsprache geleistet (vgl. [Fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter](#)).

2.3.7 Hotelaufenthalt

Sind alle Frauenhäuser des Kantons Zürich voll belegt, können vor Eintritt in ein Frauenhaus nur in absoluten Ausnahmefällen die Kosten eines Hotelaufenthalts übernommen werden, sofern keine akute Gefahr für die Frau besteht und sie keine umfassende Betreuung benötigt. Die Unterbringung in einem ausserkantonalen Frauenhaus ist jedoch in jedem Fall vorzuziehen und zumutbar.

Die Frau ist umgehend an eine Opferberatungsstelle zu verweisen, die die Notwendigkeit des Aufenthalts prüft und bei der Einreichung eines Gesuchs an die Kantonale Opferhilfestelle unterstützt.

2.3.8 Paartherapie

Es gibt immer wieder Fälle, in denen gegenseitige GSG-Massnahmen verfügt werden. Ziel ist es, die Parteien für eine gewisse Zeit zu trennen und die Situation zu beruhigen. Von



häuslicher Gewalt betroffene Opfer wollen sich zudem nicht in jedem Fall von ihrem gewaltausübenden Partner/ihrer gewaltausübenden Partnerin trennen.

Eine Paartherapie kann dazu beitragen, dass es nicht erneut zu Gewalt kommt. Die Kosten einer solchen Therapie können deshalb von der Opferhilfe übernommen werden. Es müssen jedoch gewisse Voraussetzungen erfüllt sein:

- Qualifikation der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers analog Psychotherapie
- Bereitschaft beider Seiten, eine Paartherapie zur Verhinderung weiterer Gewalt zu machen

2.4 Längerfristige Hilfe (Folgegesuch 21 Tage) Ansprüche und Erläuterungen

Wenn nach Ablauf der über die Soforthilfe finanzierten Aufenthaltsdauer hinaus weiterhin eine Gefährdung der Frau besteht, kann ein Folgegesuch bei der Kantonalen Opferhilfestelle eingereicht werden. Diese prüft im Rahmen der Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, ob sie das Gesuch gutheissen kann. Im Gesuch ist zu begründen, inwiefern weiterhin eine Gefährdung besteht (im Gesuchsformular: Rubrik «Grund/Notwendigkeit für Verlängerung des Aufenthaltes»). Das Vorliegen einer Straftat muss gemäss Rechtsprechung zum Opferhilfegesetz zumindest wahrscheinlich sein, d.h. es müssen objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Straftat belegen. Um dies beurteilen zu können, zieht die Kantonale Opferhilfestelle weitere Akten (Polizeirapporte, Strafakten etc.) bei.

2.4.1 Überbrückungshilfe

Wenn die Gesuchstellerin kein Einkommen hat und keine Sozialhilfe bezieht, muss so rasch als möglich die Anmeldung beim Sozialamt erfolgen. Aus diesem Grund besteht in der Regel kein Anspruch auf weitere Überbrückungshilfe in Form eines Notsets oder Taschengeld. Falls weiterhin Überbrückungshilfe benötigt wird, muss dies im Gesuch zwingend begründet werden (im Gesuchsformular: Rubrik «Weitere Anträge»).

2.4.2 Finanzielle Verhältnisse

Der weitere Aufenthalt im Frauenhaus wird als Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe geprüft. Deshalb braucht die Kantonale Opferhilfestelle Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellerin. Das Einkommen und das Vermögen sind anzugeben und zu belegen. Die Finanzen der beschuldigten Person werden nicht berücksichtigt und müssen nicht angegeben werden. Hat die Gesuchstellerin kein Einkommen und kein Vermögen, so ist dies anzugeben. Wird die Gesuchstellerin von der Sozialhilfe unterstützt, ist die Bestätigung des Sozialamtes beizulegen.

2.5 Kurzaufenthalte (bis 3 Tage)

Beim Eintritt einer Frau in das Frauenhaus, empfiehlt es sich, sich von ihr sofort eine Vollmacht unterzeichnen zu lassen, wonach sie damit einverstanden ist, dass die Kosten für ihren Aufenthalt bei der Kantonalen Opferhilfestelle geltend gemacht werden.



Das Frauenhaus kann der Kantonalen Opferhilfestelle für die Kurzaufenthalte entweder im Einzelfall mit dem Gesuchsformular oder je nach Anzahl Fälle ein bis zwei Mal im Jahr eine Sammelrechnung stellen.

Dazu muss eine Aufstellung eingereicht werden (z.B. als Excel-Tabelle), die folgende Angaben enthält:

- Vorname und Nachname der Frau
- Geburtsdatum
- Sachverhalt in einem Satz (z.B. Mann hat Frau am (Datum) geschlagen)
- Datum des Aufenthaltes
- Anzahl Nächte
- Angaben zu allfällig zusätzlich angefallenen Kosten (z.B. Notset, Fahrkosten, Übersetzungen)

Ebenfalls beigelegt werden müssen die unterzeichneten Vollmachten der Opfer, für die die Übernahme der Kosten eines Kurzaufenthaltes beantragt wird, sowie allfällige Belege zu den Nebenkosten.

Auf diese Weise können Kurzaufenthalte bis maximal drei Tage finanziert werden.

3 Allgemeines

3.1 Rechnungsstellung

Die Auszahlung für die Aufenthaltskosten erfolgt nach Eingang der Rechnung des Frauenhauses. Auszahlungen für weitere Positionen erfolgen nach Eingang der entsprechenden Belege (es werden keine Beträge ohne einen dazugehörigen Beleg ausbezahlt). Bei Korrespondenz mit der Kantonalen Opferhilfestelle ist jeweils die Verfahrensnummer anzugeben.

3.2 Ermächtigung Auskünfte/Akteneinsicht

Da die Kantonale Opferhilfestelle verpflichtet ist, Abklärungen zum Sachverhalt zu machen, werden im Rahmen der Amtshilfe involvierte Behörden kontaktiert, die Angaben zum Sachverhalt machen können. In erster Linie handelt es sich dabei um die Polizei und die Staatsanwaltschaften.

3.3 Unterschrift

Das Gesuch muss zwingend von der Gesuchstellerin unterschrieben werden. Alternativ kann auch eine von der Gesuchstellerin unterzeichnete Vollmacht eingereicht werden, in der diese das Frauenhaus bevollmächtigt, das Gesuch bei der Kantonalen Opferhilfestelle einzureichen.